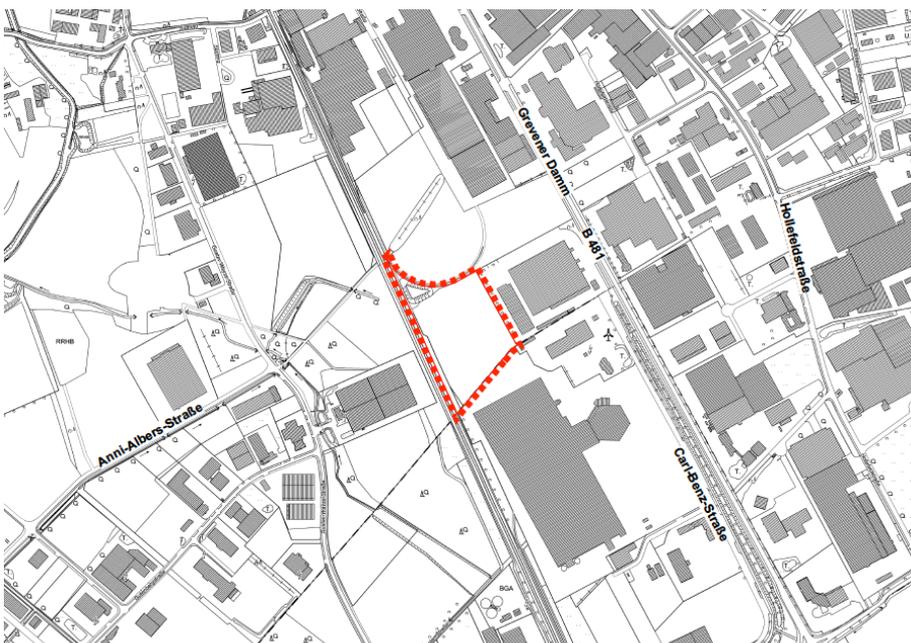


Bebauungsplan Nr. 17 A Begründung „Industriegebiet Süd“ - 19. Änderung - Entwurf -

Stand: §§ 3(2) 4(2) BauGB

Stadt Emsdetten



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Änderungsziel	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und Geltungsbereich	4	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	5	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliche Konzeption	7	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	8	
3.1	Art der baulichen Nutzung	8	
3.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	10	
3.2.1	Höhe der baulichen Anlagen	10	
3.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl	10	
3.3	Bauweise	10	
3.4	Überbaubare Flächen	10	
3.5	Bauliche Gestaltung	10	
4	Erschließung	11	
5	Natur und Landschaft / Freiraum	12	
5.1	Grünfestsetzungen	12	
5.2	Baumschutzsatzung	14	
5.3	Eingriffsregelung	15	
5.4	Arten- und Biotopschutz	15	
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	18	
5.6	Forstliche Belange	18	
6	Sonstige Belange	18	
6.1	Ver- und Entsorgung	18	
6.2	Wasserwirtschaftliche Belange	21	
6.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	23	
6.4	Immissionsschutz	23	
6.5	Denkmalschutz	23	
7	Flächenbilanz	24	
8	Umweltbericht	25	
8.1	Einleitung	25	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	28	
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	36	
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	37	

8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	39
8.7	Zusätzliche Angaben	39
8.8	Zusammenfassung	40
9	Referenzliste der Quellen	42
Anhang		44
	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	
	Abstandsliste 2007	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Änderungsziel

1.1 Änderungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, den seit 1976 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ nach den Vorschriften der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um für die Erweiterung eines bestehenden Logistikbetriebes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der ca. 3,14 ha große Geltungsbereich der 19. Änderung liegt im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 17 A unmittelbar nördlich der Stadtgrenze und wird begrenzt durch

- landwirtschaftliche Fläche im Norden,
- Gewerbebauten im Osten,
- den bestehenden Logistikbetrieb im Süden und
- die Bahnlinie „Emsdetten - Greven“ im Westen.

Die Grenzen sind gem. § 9 (7) BauGB in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Anlass des vorliegenden Änderungsverfahrens ist die geplante Erweiterung eines bestehenden Logistikbetriebes, der sich unmittelbar südlich der Stadtgrenze von Emsdetten befindet: Nach einer grundlegenden Erneuerung des Betriebes im Jahr 2018 soll nunmehr nach Norden in das Emsdettener Stadtgebiet erweitert werden, um die anhaltend hohe Nachfrage auch in Zukunft bedienen zu können. Geplant ist ein Anbau mit zwei miteinander verbundenen Hallenabschnitten.

Besonderheit ist im vorliegenden Fall, dass ein Teil der geplanten Betriebserweiterung auf Emsdettener Stadtgebiet und ein Teil auf Grevenener Stadtgebiet liegt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 62 „Reckenfeld XIII - Industriegebiet II“ (einschl. der 3. Änderung) der Stadt Greven, der bis an die Stadtgrenze verläuft, weist im Bereich der geplanten Halle großflächig überbaubare Flächen aus. Eine Änderung ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 17 A auf Emsdettener Stadtgebiet setzt im Plangebiet der Änderung lediglich im nordwestlichen Teil überbaubare Flächen fest, sodass die geplante Erweiterung, welche eine bauliche Verbindung der geplanten mit den bestehenden Hallen vorsieht, auf dieser Grundlage nicht zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund sollen mit der vorliegenden Planänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Logistikbetriebes geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 19. Änderung befindet sich ca. 3 km südlich der Innenstadt von Emsdetten. Die Fläche ist bisher unbebaut, ein Großteil wird als offene Lagerfläche für Erdablagerungen genutzt. Die Randbereiche stellen sich als Brachflächen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien dar. Der westliche Teil ist durch einen ca. 10 bis 25 m breiten Gehölzstreifen zur Bahnlinie geprägt.

Nördlich grenzt der Gleisanschluss eines Gewerbebetriebes sowie im Weiteren eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Osten und Süden befinden sich Gewerbehallen sowie im Westen eine Bahnlinie. Jenseits der Bahngleise befindet sich ein Gewerbebetrieb und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Das städtebauliche Umfeld ist maßgeblich durch gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt. Vorhandene Äcker sind vollständig von angrenzenden gewerblich genutzten Flächen umgeben.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)* beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich gem. Kommunensteckbrief Emsdetten (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern (hier: Ems und Emsdettener Mühlenbach).

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise** zeigt, dass im westlichen, südlichen und südöstlichen Plangebiet sowohl bei einem seltenen (100-jährliches Ereignis) als auch bei einem extremen Ereignis ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$) auf der derzeitigen Freifläche Überschwemmungen mit Höhen von 0,1-1,0 m entstehen können.

Die Geländebeschaffenheit wird im Rahmen der Realisierung der Planung deutlich verändert (Begradigung, Auffüllung), sodass momentan vorhandene Senken, die sich im Falle eines Starkregenerignisses füllen könnten, nach Realisierung nicht mehr vorhanden sind.

* Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 und Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan - BRPH)

** Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter: <https://geoportal.de/map.html?map=tk04-starkregengefahrenhinweise-nrw>

Zudem werden im Rahmen der Realisierung im Plangebiet Versickerungsmulden angelegt (s. Pkt. 6.1), in die das Niederschlagswasser gezielt geleitet und versickert wird. So wird verhindert, dass die durch die Geländeanpassung und Bebauung verdrängten Wassermassen im Falle eines Starkregenereignisses unkontrolliert in andere bzw. angrenzende Bereiche fließen.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet (s. Pkt. 6.1), welches die Machbarkeit der Versickerung nachweist. Zudem erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis.

- **Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland stellt das Plangebiet der Änderung als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GiB) dar. Die Bauleitplanung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Änderungsgebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Somit ist die geplante Änderung gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- **Rechtskräftiger Bebauungsplan**

Das Änderungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des seit 1976 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“.

Im Plangebiet ist ein „Industriegebiet“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 festgesetzt. Die Baugrenze verläuft radial von Nordwest nach Südost. Südlich parallel dazu ist ein Eisenbahn-Gleisanschluss festgesetzt. Im südlichen und südwestlichen Bereich sind „nicht überbaubare Grundstücksflächen“ festgesetzt.

- **Angrenzende Bebauungspläne**

Westlich des Änderungsgebietes besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 17 C III. Dieser setzt ein Gewerbegebiet fest und weist hinter einer ca. 20 m breiten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gewerbliche Bauflächen aus.

Im Süden grenzt auf Grevener Stadtgebiet der Bebauungsplan 62 N „Reckenfeld XIII - Industriegebiet II - Neufassung“ (einschließlich der 3. Änderung) an. Für den bestehenden Logistikbetrieb ist ein großzügiges Baufeld festgesetzt, sodass eine Änderung dieses Bebauungsplanes im Rahmen der geplanten Erweiterung nicht erforderlich ist.

Der Bebauungsplan setzt ein Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest und schließt die Abstandsklassen I und II aus. Zudem ist im gesamten Plangebiet ein Wasserschutzgebiet („Grevener Damm“) festgesetzt.

- **Bodenschutzklausel**

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall liegt für den Änderungsbereich bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17A „Industriegebiet Süd“ aus dem Jahr 1976 vor. Eine Inanspruchnahme der Fläche wäre daher auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes möglich, so dass mit der vorliegenden 19. Änderung keine Neu-Inanspruchnahme bislang unbeplanter Flächen erfolgt. Insbesondere wird mit der vorliegenden 19. Änderung auch keine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Mit Durchführung der vorliegenden Änderung erfolgt vielmehr die Inanspruchnahme überwiegend bereits anthropogen überformter Flächen, die sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den umliegenden gewerblichen Nutzungen befinden und auf Grundlage des geltenden Planungsrechts bereits gewerblich bebaut und genutzt werden könnten.

Das Vorhaben ist unter der Prämisse des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sinnvoll, da bereits bestehende Grundstückszufahrten, Stellplätze sowie Pförtner- und Verwaltungsgebäude genutzt werden können, statt einen Neubau auf der „Grünen Wiese“ zu forcieren.

- **Landschaftsrechtliche Voraussetzungen**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsplänen.

- **NATURA 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Emsaue“ liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 2,5 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.

2 Städtebauliche Konzeption

Der südlich des Plangebietes bestehende Logistikbetrieb (auf Grevener Stadtgebiet) soll nördlich angrenzend durch einen Anbau mit zwei miteinander verbundenen Logistikhallen ergänzt werden. Östlich der Hallen soll sich der Anlieferhof befinden.

Die Erschließung erfolgt über das Grundstück des bestehenden Betriebs auf Grevener Stadtgebiet über die Carl-Benz-Straße

(s. Pkt. 4). Der das Plangebiet querende festgesetzte Gleisanschluss (s. Pkt. 1.4), welcher lediglich auf einem kleinen Teilbereich im Nordwesten realisiert wurde, wird im Rahmen der Änderung nicht übernommen, da hierfür derzeit keine Erforderlichkeit besteht. Die bereits bestehenden Gleisanlagen werden jedoch erhalten, um eine spätere Nutzung grundsätzlich ermöglichen zu können. Dafür wird ergänzend ein ca. 3,6 m breiter Streifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze vorgehalten und entsprechend festgesetzt.

Im Sinne der Anpassung an den Klimawandel und einer nachhaltigen Stadtentwicklung werden die westlichen und nördlichen Fassaden der geplanten Halle begrünt. Zudem ist eine Begrünung des Daches vorgesehen, sofern die Flächen nicht für Photovoltaikanlagen genutzt werden (s. Pkt. 5.1). Im Osten werden ergänzend Flächen zur Anpflanzung festgesetzt sowie im Westen die bestehenden Grünstrukturen erhalten, um eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen

Die geplante Bebauung fügt sich städtebaulich in die umliegende Gebäudestruktur des Industriegebiets ein.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden im Bebauungsplan als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

- **Gliederung nach Abstandserlass**

Gem. § 1 (4) BauNVO wird das Plangebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt. Grundlage für diese Gliederung ist die Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW*. Diese ist als Anlage Bestandteil der Begründung (s.u.).

Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände ist das Mischgebiet bzw. das Allgemeine Wohngebiet (BP Nr. 17 A bzw. BP Nr. 30 C) nördlich des Südrings in einer Entfernung von ca. 750 m.

Unzulässig sind im Plangebiet die Betriebe und Anlagen der gemäß Plandarstellung festgelegten Abstandsklassen (Abstandsklassen I-II).

Zulässig sind demnach Betriebe und Betriebsarten der Klasse III-VII.

Gem. § 31 (1) BauGB sind ausnahmsweise die Betriebsarten der jeweils nächst niedrigeren, bzw. der niedrigsten Abstandsklasse zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist. Abweichend davon sind ausnahmsweise die in der Abstandsliste 2007 mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der jeweils übernächsten niedrigeren Abstandsklasse

* Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Abstandserlass vom 6.6.2007,
Min.BI-NRW NR. 29 vom
12.10.2007 - S. 659

zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass der Immissionsschutz gesichert ist.

- **Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem.
§ 50 BImSchG**

Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden ergänzend zu der Gliederung des Industriegebietes nach Abstandserlass NRW Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, im festgesetzten Industriegebiet ausgeschlossen.

- **Ausschluss sonstiger Nutzungen**

Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher sowie Vergnügungsstätten unzulässig, um die Bauflächen im Plangebiet für Industriebetriebe vorzuhalten.

Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wird zudem ausgeschlossen, um der Gefahr von Trading Down Effekten an dem Industriestandort entgegenzuwirken.

- **Ausnahmsweise zulässige Nutzungen
gem. § 9 (3) BauNVO**

Im Industriegebiet sind die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Betriebswohnungen werden ausgeschlossen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten und langfristig Immissionskonflikte mit den angrenzenden industriellen Nutzungen zu vermeiden.

Die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden ebenfalls ausgeschlossen, da die Ansiedlung dieser Nutzungen der städtebaulichen Zielsetzung, die Bauflächen für Industriebetriebe vorzuhalten, widerspricht. Zudem stehen für die genannten Nutzungen in anderen Bereichen des Stadtgebietes ausreichend alternative Flächen zur Verfügung.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

3.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Im Bebauungsplan wird die maximale Gebäudehöhe im Sinne der Eindeutigkeit in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt.

Es wird eine maximale Höhe von 65 m ü. NHN festgesetzt, was einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 18,0 m entspricht. Damit orientiert sich die geplante Höhe an den südlich angrenzenden Hallen auf Grevenener Stadtgebiet.

Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen) ist gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2,50 m Höhe allgemein zulässig.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 sowie die Baumassenzahl von 9,0 werden im Rahmen der Änderung für das Industriegebiet unverändert übernommen.

3.3 Bauweise

Der Bau von größeren Betriebshallen macht es erforderlich, eine abweichende Bauweise festzusetzen. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind demnach auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten.

3.4 Überbaubare Flächen

Die mit Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche wird großzügig gefasst, um eine weitgehende Flexibilität für die künftige Realisierung zu lassen. Ausreichende Abstände werden zur festgesetzten Eingrünung und zur Grundstücksgrenze eingehalten. An der Südgrenze erfolgt ein lückenloser Anschluss der überbaubaren Fläche an das angrenzende Industriegebiet auf Grevenener Stadtgebiet.

3.5 Bauliche Gestaltung

Für das Plangebiet werden gestalterischen Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW zu Werbeanlagen aufgenommen:

Werbeanlagen sind nur unmittelbar an der Stätte der jeweiligen Leistung zulässig. Sie sind an Gebäuden oberhalb der Attika sowie als Dachaufbauten unzulässig.

Unzulässig sind zudem alle animierten Werbeanlagen (z.B. blinkend oder beweglich), Werbeanlagen an Einfriedungen, Plakatanschlagta-

feln (Eurotafeln), Werbeanlagen mit Fremdwerbung, Flaggen und Flaggenmaste (u.ä.).

Diese Festsetzungen verfolgen das Ziel, negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld zu vermeiden.

4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes der 19. Änderung erfolgt von Süden über die bereits vorhandene Infrastruktur auf dem Grundstück des bestehenden Logistikbetriebes auf Grevener Stadtgebiet über die Carl-Benz-Straße. Es können die dort bereits bestehenden Grundstückszufahrten, Stellplätze sowie Pförtner- und Verwaltungsgebäude genutzt werden.

Die Carl-Benz-Straße schließt im Süden an die Robert-Bosch-Straße an, die ca. 200 m östlich die Bundesstraße B 481 kreuzt. Dadurch ist eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sichergestellt.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Verkehrsuntersuchung* durchgeführt, die die Neubelastung durch die Erweiterung des Betriebes überprüft und eine Aussage zur Leistungsfähigkeit der nächstgelegenen Knotenpunkte trifft (Carl-Benz-Straße/ Robert-Bosch-Straße und B481/ Robert-Bosch-Straße).

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Prognose-Planfall 2030 an beiden Knotenpunkten mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist: Am Knotenpunkt Grevener Damm (B 481) / Emsdettener Damm (B 481) / Robert-Bosch-Straße (K 54) / Hollefeldstraße beträgt die Zunahme ca. 1 %, am Knotenpunkt Robert-Bosch-Straße (K 54) / Carl-Benz-Straße maximal ca. 3 %.

Bei dem sich gerade im Bau befindlichen Ausbaustand kann das Verkehrsaufkommen des Prognose-Planfalls am Knotenpunkt Emsdettener Damm (B 481) / Robert-Bosch-Straße (K 54) künftig mit einer ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufs (Stufe D) abgewickelt werden.

Am Knotenpunkt Robert-Bosch-Straße (K 54) / Carl-Benz-Straße ergibt sich auf Grundlage des zukünftigen Signalisierungskonzepts und des ebenfalls im Bau befindlichen Ausbaustands ebenfalls eine mindestens ausreichende Qualität des Verkehrsablaufs (Stufe D).

Abschließend ist festzustellen, dass mit den hergeleiteten Ausbauständen für die Prognosebelastungen an beiden Knotenpunkten in Kombination mit der geplanten Signalsteuerung die prognostizierten Verkehrsstärken leistungsfähig abgewickelt werden können und die verkehrliche Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

* Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für
Verkehrswesen mbH:
Verkehrsuntersuchung zur
Erweiterung des
Logistikstandortes in
Emsdetten und Greven-
Reckenfeld, Bochum, April
2022

Die kleinteilig bestehenden Gleisanlagen entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze werden im Bebauungsplan entsprechend als „Bahnanlage“ gesichert, um eine spätere Nutzung grundsätzlich ermöglichen zu können. Dafür wird ergänzend ein ca. 3,6 m breiter Streifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze festgesetzt.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Grünfestsetzungen

Es werden grüngestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern. Flachdächer (0-5°) oder flachgeneigte Dächer (5-15°) sind mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen, sofern sie nicht zur Gewinnung regenerativer Energie (Photovoltaik) genutzt werden. Die Mindeststärke der Dachbegrünungssubstratschicht muss 10 cm betragen.

Ausgenommen sind technische Aufbauten oder Elemente zur Belichtung des Gebäudes.

Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Durch die festgesetzte Dachbegrünung werden negative Auswirkungen auf das Kleinklima verringert und es kann ein Beitrag zur Dämpfung von Abflussspitzen bei Starkregenereignissen durch Regenwasserrückhalt geleistet werden.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück innerhalb des Plangebietes zu versickern. Geplant ist die Anlage offener Versickerungsmulden, um die Grundwasserneubildung im Wasserschutzgebiet zu erhalten und die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen bzw. nicht negativ zu beeinträchtigen (s. Pkt. 6.1.). Das Anlegen der Versickerungsmulden bildet eine Maßnahme zum Schutz von Boden und Natur im Sinne des § 9 (1) Nr. 20 BauGB. Die mit der Bebauung einhergehenden nachteiligen Veränderungen des natürlichen Wasserkreislaufs sollen damit möglichst geringgehalten werden.

Ergänzend dazu sind zur Vermeidung einer Wasser- oder Bodenbelastung Dacheindeckungen aus unbeschichtetem und nicht wetterbeständigem Metall unzulässig.

Die westlichen und nördlichen Gebäudefassaden sind mit Kletterpflanzen - falls erforderlich mit entsprechender Kletterhilfe - gem. nachstehender Pflanzliste zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Je 3 m Wandlänge sind mindestens zwei Pflanzen zu verwenden. Ausfall ist durch gleichartige möglichst heimische Kletterpflanzen gem. nachstehender Pflanzliste zu ersetzen:

Liste der wahlweise zu verwendenden Kletterpflanzen:

<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Dreispitzige Jungfernrebe
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Selbstkletternde Jungfernrebe
<i>Aristolochia macrophylla</i>	Amerikanische Pfeifenwinde
<i>Clematis montana</i>	Berg-Waldrebe
<i>Clematis terniflora</i>	Rispenblütige Waldrebe
<i>Vitis coignetiae</i>	Rostrote Weinrebe
<i>Vitis amurensis</i>	Amurrebe
<i>Wisteria floribunda</i>	Japanischer Blauregen

Die Fassadenbegrünung wirkt ausgleichend auf die negativen Auswirkungen starker baulicher Verdichtung und trägt zur Verbesserung des örtlichen Klimas bei. Der festgesetzte Pflanzabstand stellt bereits nach kurzer Zeit die Entwicklung ökologisch und gestalterisch wirksamer Grünstrukturen sicher.

An der östlichen Plangebietsgrenze werden zudem Flächen zur Anpflanzung festgesetzt, um innerhalb des großflächig versiegelten Geltungsbereiches eine entsprechende Eingrünung zu sichern. Diese Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. nachstehender Pflanzliste in einem Pflanzabstand von mind. 1 x 1 m flächendeckend zu bepflanzen.

Liste der wahlweise zu verwendenden Bäume:

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Malus domestica</i>	Kulturapfel
<i>Pyrus communis</i>	Birnbaum
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume

Liste der wahlweise zu verwendenden Sträucher:

<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weiß-Dorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum

Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Salix aurita	Ohrweide
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Die bestehenden Grünstrukturen im Westen des Plangebietes werden als „Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt und sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanspflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.

Innerhalb dieser festgesetzten Flächen ist die Errichtung von zwei Feuerwehrbewegungsflächen (je 7 m x 12 m) zulässig. Sollten darüber hinaus aus bauordnungsrechtlichen Gründen weitere Feuerwehrbewegungsflächen erforderlich sein, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens innerhalb des Plangebietes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ein entsprechender Ausgleich für diese Flächen erfolgen.

Zudem ist je angefangene 6 PKW-Stellplätze und je angefangene 3 LKW-Stellplätze ein standorttypischer Laubbaum zu pflanzen, gem. seines natürlichen Wuchsbildes zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Qualität des Baumes wird als Hochstamm, Stammumfang 20/25 cm, festgesetzt.

Ergänzend wird im Sinne des § 8 (1) BauO NRW ein Hinweis zur den nicht überbauten Grundstücksteilen in die Planzeichnung aufgenommen. Die nicht mit Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Zufahrten, Stellplätze, Terrassen, Wege und Müllstandplätze) überbauten Flächen eines Baugrundstückes sind zu begrünen und naturnah unter Beibehaltung oder Anlage einer Wasseraufnahmefähigen obersten Bodenschicht gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Die Bepflanzung dieser Garten- und Grünflächen ist strukturreich mit überwiegend standortgerechten, einheimischen Bäumen, Sträuchern und Stauden anzulegen.

5.2 Baumschutzsatzung

Um der Bedeutung und dem besonderen Schutz der Bäume in der Stadt gerecht zu werden, liegt seit Juli 1987 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der aktuellen Fassung* vor. Hiernach sind Laubbäume außer Birken, Pappeln und Weiden mit einem Stammumfang ab 80 cm in einer Höhe von 100 cm geschützt. Mehrstämmige Bäume unterliegen einem Schutz, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen

* Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Emsdetten vom 26. November 2003.

Mindestumfang von 30 cm aufweist. Obstbäume, mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien fallen nicht unter die Baumschutzsatzung. Innerhalb des Änderungsgebietes liegen keine Bäume vor, die unter die Baumschutzsatzung fallen.

Südöstlich, außerhalb des Plangebietes befinden sich 13 vorwiegend hochstämmige Eichen. Bei einer zukünftigen Entfernung der Bäume ist daher im Baugenehmigungsverfahren die Baumschutzsatzung der Stadt Greven vom 15.03.2018 zu berücksichtigen.

5.3 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ aus dem Jahr 1976. Dieser setzt für das Änderungsgebiet ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 fest.

Zudem ist im südlichen und westlichen Bereich eine nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Sicherung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten des Erschließungsträgers festgesetzt.

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt ein externer Ausgleich in Höhe von rund 3.700 Biotopwertpunkten erforderlich (s. Anhang).

Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf externen Flächen der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt, Gemarkung Riesenbeck, Flur 43, Flurstück 115 und Gemarkung Recke, Flur 37, Flurstück 429.

Auf dem Flurstück in Riesenbeck wird eine intensiv genutzte Ackerfläche mit heimischen, standortgerechten Laubbaumarten aufgeforstet. Das Flurstück in Recke wird von Acker in extensives Grünland umgewandelt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend vertraglich gesichert.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen umfasst seitens der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt neben der Bereitstellung der Flächen alle Herrichtungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie alle dauerhaften Verpflichtungen zur Gewährleistung der Kompensationsziele.

5.4 Arten- und Biotopschutz

Gem. Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Erstellung eines Artenschutzgutachtens der Stufe II (ASP II) erforderlich, da u.a. aufgrund der Lage des Änderungsgebietes an der Bahnlinie ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Zudem sind aufgrund der Größe des Geltungsbereiches und der Habitatausstattung auch Brutvögel zu kartieren. Die Gehölze sind im unbelaubten Zustand auf Höhlen und Horste zu überprüfen und mögliches Quartierspotential für Fledermäuse zu beurteilen. Eine entsprechende Kartierung i.S. einer ASP II erfolgte in der Kartiersaison 2022**. Es wurden die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien untersucht. Im Ergebnis der Begehungen konnte im Plangebiet bzw. im Umfeld lediglich der Mäusebussard als planungsrelevante Vogelart in einer Baumreihe festgestellt werden. Da sich der vermutete Brutplatz außerhalb des Plangebietes befindet, sind nach fachgutachterlicher Einschätzung jedoch mit Umsetzung des Planvorhabens keine Artenschutzkonflikte gegenüber der Art zu erwarten. Da im Plangebiet europäische Vogelarten erfasst wurden, sind zur Einhaltung der Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung einzuhalten (s.u.).

Im Hinblick auf Fledermäuse wurde für das Plangebiet eine Funktion als Nahrungshabitat registriert. Hierbei handelt es sich jedoch nach Einschätzung des Gutachters nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, so dass kein artenschutzrechtlicher Konflikt vorliegt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört oder beeinträchtigt.

Im Plangebiet wurde die planungsrelevante Zauneidechse nachgewiesen. Insbesondere die hügelige Ruderalfläche mit Boden- und Materialablagerungen bietet den Tieren günstige Lebensbedingungen. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Bahntrasse stellt sowohl einen Lebensraum als auch ein Vernetzungsbiotop dar. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes sind Vermeidungsmaßnahmen in Form vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Amphibien konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Mit Umsetzung des vorliegenden Planvorhabens sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauvorbereitende Maßnahmen (Räumung des Baufeldes) sind außerhalb der Brutzeit (15.03 - 31.07) durchzuführen.
- Baumfällungen und Gehölzschnitt gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. - 30.09.).
- Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbe-

** Stelzig (Januar 2023):
Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag der Stufe II zur
Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“.
Soest.

standes gegenüber Zauneidechsen i.d.R. mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG, so dass diese in unmittelbar angrenzende Habitate umsiedeln. Entfernung von Gehölzen, Mahd und die Entfernung oberirdischer Versteckmöglichkeiten muss bis zur Aktivitätsphase erfolgen, also bis zum 01.03. Die Entfernung unterirdischer Versteckmöglichkeiten (Tages- und Winterquartierplätze) muss in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen erfolgen (s. Maßnahmenkonzept zum Erhalt der von der Planung betroffenen Zauneidechsenpopulation, Stelzig, Dez. 2023).

- Vorgezogene Anlage eines Ersatzlebensraumes für Zauneidechsen. Entwicklung von Extensivgrünland mit Anlage weiterer Habitatstrukturen (Gebüsche, Steinhaufen, Reisig, Totholz/ Baumstubben) gem. der fachgutachterlich benannten Vorgaben. Auf das vorliegende Maßnahmenkonzept zum Erhalt der von der Planung betroffenen Zauneidechsenpopulation (s. Stelzig, Dez. 2023) wird verwiesen.
- Fachgutachterliche ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Im Hinblick auf das Vorkommen von Fledermäusen sind zudem für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Gebäudefassaden aus transparentem oder stark spiegelndem Glas möglichst zu vermeiden oder mit Vorsorgeeinrichtungen gegen Vogelschlag (z.B. geriffeltes, geripptes oder mattiertes oder sonstiges reflexionsarmes Glas, Unterteilung großflächiger Glasfronten etc.) auszustatten.

Der vorgezogene Ausgleich für die Zauneidechse zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) BNatSchG erfolgt auf einer unmittelbar südlich des Plangebietes befindlichen Fläche westlich der dort bestehenden Produktionshalle sowie im Nahbereich der Gleisanlage. Das Büro Stelzig (Dez. 2023) hat hierfür in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt ein entsprechendes Maßnahmenkonzept* erarbeitet, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vermieden werden können. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind funktionsbereit herzustellen, bevor ein Eingriff in den Lebensraum der Zauneidechsen erfolgen darf.

* Stelzig (Dezember 2023):
Maßnahmenkonzept zum
Schutz der Zauneidechse im
Zuge der Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 17 A
„Industriegebiet Süd“. Soest

5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Bereich der vorliegenden 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ befindet sich im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Logistikunternehmen. Die Fläche des Änderungsgebietes ist anthropogen vorbelastet und umfasst derzeit keine Strukturen, die i.S. des Klimaschutzes von Bedeutung sind. Der Geltungsbereich könnte auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts als Industriegebiet genutzt bzw. bebaut werden. Das Änderungsgebiet grenzt unmittelbar an die bereits bestehende gewerbliche Nutzung und damit an ein erschlossenes Industriegebiet an. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

An- und Neubauten sind nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Zudem werden im Sinne der Anpassung an den Klimawandel grüngerestalterische Festsetzungen, wie die Dach- und Fassadenbegrünung, in den Bebauungsplan aufgenommen.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.6 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

- **Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung wird durch Erweiterung der angrenzend bestehenden Leitungen im Plangebiet sichergestellt.

Im nördlichen Plangebiet bestehen zudem Wasser- und Gasleitungen sowie Mittelspannungs- und Signalkabel. Diese werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen, überlagernd wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorger in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Die Versorgungsleitungen sind vor schädlichen Einwirkungen freizuhalten. Das DVGW-Merkblatt GWL 25 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten. Die Versorgungsstrasse bzw. der Sicherheitsstreifen sind zugänglich zu halten und weder zu überbauen noch zu überpflanzen. Dies wird über eine textliche Festsetzung sichergestellt.

- **Entwässerung**

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Grevener Damm“ (Wasserschutzgebietszone III B), s. Pkt. 6.2. Es besteht grundsätzlich ein Anschlusszwang an die Entwässerung.

Auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet und den sich daraus ergebenden Restriktionen (z.B. Vermeidung negativer Auswirkungen auf Grundwasserneubildung und öffentliche Wasserversorgung) wurde im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ein Entwässerungskonzept* erarbeitet und mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt.

* SM Ingenieurplan (Jan. 2024):
Entwässerungskonzept -
Erweiterung Fa. Fiege in
Emsdetten, Bielefeld

Die im Plangebiet anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden im Trennsystem entsorgt.

Zudem soll auf Grund der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht der Städte Emsdetten und Greven eine klare Trennung der Schmutz- und Niederschlagswässer der Dach- und Oberflächen erfolgen (wie bereits in Pkt. 1.2 geschrieben, befindet sich ein Teil der geplanten Betriebserweiterung auf Emsdettener Stadtgebiet und ein Teil auf Grevener Stadtgebiet).

Sofern die weitere Konkretisierung der Planungen aufzeigen sollte, dass eine solche Trennung der Abwässer aus bautechnischen oder funktionalen Gründen nicht möglich sein sollte, wird ein interkommunaler Vertrag zwischen den Städten Emsdetten und Greven erforderlich.

Schmutzwasser

Das häusliche Schmutzwasser soll in den vorhandenen Kanal im nördlichen Bereich des Plangebietes eingeleitet werden.

Das Schmutzwasser des südlichen Gebäudeteils, welcher auf Grevener Stadtgebiet liegt, soll den vorhandenen Hausanschlussleitungen zugeführt und über diese in die öffentliche Kanalisation in der Carl-Benz-Straße (auf Grevener Stadtgebiet) abgeleitet werden.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der Verkehrsflächen soll (abweichend vom Anschlusszwang, s. oben) vor Ort über die Anlage offener Mulden versickert werden, um die Grundwasserneubildung im Wasserschutzgebiet zu erhalten und die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen bzw. nicht negativ zu beeinträchtigen. Dies wird gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB entsprechend über eine textliche Festsetzung gesichert (s. Pkt. 5.1).

Das Niederschlagswasser der Dachflächen (folienabgedichtet) soll innerhalb des Gebäudes gesammelt und im Bereich der Fassadenstützen an Grundleitungen angeschlossen werden. Die Einleitung in eine geplante nordwestliche Versickerungsmulde erfolgt verrohrt. Die Einleitungsstelle in die Mulde soll mit Wasserbausteinen bzw. Grobschlag befestigt werden, um ein Ausspülen der Sohle zu verhindern.

Das Oberflächenwasser der westlichen Umfahrung soll zusammen mit dem Dachflächenwasser in die nordwestliche Versickerungsmulde eingeleitet werden. Das Oberflächenwasser der geplanten Verladehöfe und Verkehrsflächen im Osten soll über die Querneigung der Verkehrsfläche in Richtung der Tiefpunkte an den geplanten Überladebrücken geführt werden. Die Versickerung des Niederschlagswassers soll anschließend in Versickerungsmulden erfolgen, die in begrünter Flächen zwischen den Verladehöfen angeordnet sein sollen.

Die Niederschlagswässer der Dachflächen des südlichen Gebäudeteils (unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet), welche auf Grevener Stadtgebiet liegen, sowie das Oberflächenwasser der geplanten Verladehöfe und Verkehrsflächen auf Grevener Stadtgebiet sollen über einen Anschluss an die vorhandene Grundstücksentwässerung geführt und anschließend in die öffentliche Kanalisation in der Carl-Benz-Straße eingeleitet werden.

Die Bemessung der Versickerungsanlagen erfolgt nach DWA-Arbeitsblatt A 138. Zur hinreichenden Reinigung der Niederschlagswasser werden 30 cm belebte Bodenzonen durchströmt. Die Reinigungsleistung wird nach DWA-Merkblatt M 153 nachgewiesen.

Die vor Ort oberflächennah angetroffenen aufgefüllten Böden eignen sich je nach Lage im Plangebiet nur bedingt oder gar nicht zur Versickerung des Niederschlagswassers (s. Pkt. 6.2). Im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen sollen die aufgefüllten Böden daher vollständig durch durchlässiges bis stark durchlässiges ($k_f \geq 5,0 * 10^{-5}$ m/s), nichtbindiges Lockergesteinsmaterial (Feinkornanteil < 5,0 Masse %) ersetzt werden. Der Oberboden der Muldensohlen soll ebenfalls mit sandigem Material angereichert werden, sodass eine

Durchlässigkeit von $k_f = 5,0 \cdot 10^{-5}$ m/s erreicht wird.

Die Machbarkeit der Versickerung wurde über das Entwässerungskonzept nachgewiesen. Die konkrete Lage und Ausgestaltung der Versickerungsmulden wird im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens detailliert. Es stehen ausreichend Flächen innerhalb des Plangebietes für die Anlage der Versickerungsmulden zur Verfügung.

Die für die Versickerung erforderliche Erlaubnis gem. §§ 8 u. 10 WHG wird bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt beantragt.

Drainagen dürfen grundsätzlich nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

- **Löschwasserversorgung**

Aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung kann bei aktuellem Netzausbauzustand im Umkreis von 300 m eine Feuerlöschwassermenge für den Grundschutz von max. 192 m³/h bereitgestellt werden. Sofern ein Mehrbedarf an Feuerlöschwasser besteht, muss dies im Einzelfall nachgewiesen werden. Die Löschwasserversorgung von Gebäuden mit erhöhten Brandrisiken, Brandabschnittsgrößen nach BauO NRW oder erhöhten Brandlasten ist im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.

6.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet. „Grevener Damm“ in der Zone III B. Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

Da bisher unversiegelte Flächen im Wasserschutzgebiet zukünftig über große Flächen versiegelt werden und dies die Grundwasserneubildung in diesem Bereich beeinflusst, wurde ein hydrogeologisches Gutachten* erarbeitet, um die Grundwasserverhältnisse zu untersuchen sowie die Versickerungsfähigkeit der Böden zu prüfen. In diesem Kontext wurden zur Erschließung der Untergrundverhältnisse im Plangebiet insgesamt 29 Rammkernsondierungen durchgeführt. Fünf Bohrungen (GWM1, GWM-RKS2 und GWM 3-GWM 5) wurden nach Beendigung der Bohrarbeiten zu Grundwassermessstellen ausgebaut.

Die Aufschlussbohrungen haben eine relativ einheitliche Schichten-

* Dr. Fritz Krause Erdbaulabor (Okt. 2022): Hydrogeologisches Gutachten - Erweiterung und Ertüchtigung Mega-Center „Reckenfeld“, Projekt-Nr.: 2022/14906. Münster.

folge erschlossen (humoser Oberboden, anthropogene Auffüllung, Feinsand).

- **Grundwasser**

Das Grundwasser wurde im Zeitraum der Untersuchungen (29.08.-02.09.2022) zwischen ca. 1,9 m und ca. 4,4 m unter GOK bzw. zwischen ca. 41,4 m ü. NHN und ca. 42,6 m ü. NHN (je nach Lage im Plangebiet) angetroffen. Der mittlere Grundwasserstand lag bei ca. 42,0 m ü. NHN (s. Grundwassergleichenplan als Anlage 4 des Gutachtens). Das Grundwasser fließt im Plangebiet von ca. Süden nach ca. Norden der „Ems“ zu.

- **Grundwasserneubildung**

Im Zuge der geplanten Bebauung wird das aktuell noch gänzlich unversiegelte Grundstück mit zwei miteinander verbundenen Logistikhallen und umlaufenden befestigten Außenanlagen überbaut und demnach große Flächen zukünftig versiegelt. Dies würde zu einer deutlichen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet führen.

Um den Einfluss der geplanten Bebauung auf die Grundwasserneubildungsrate möglichst gering zu halten, wird grundsätzlich empfohlen, die geplanten befestigten Außenanlagen möglichst durchlässig zu gestalten. Dies wird jedoch im vorliegenden Fall nicht als sinnvoll erachtet, da durch die gewerbliche Nutzung die Gefahr besteht, dass schädliche Verunreinigungen in das Grundwasser gelangen.

Weitergehend wird empfohlen, anfallende Niederschlagswässer in den Untergrund zu versickern (s. unten), um das anfallende Niederschlagswasser dem Grundwasserleiter wieder zur Verfügung stellen zu können. Dies wird im vorliegenden Fall sichergestellt. Das Niederschlagswasser wird in Versickerungsmulden eingeleitet (s. Pkt. 6.1).

- **Versickerung von Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser kann in Abhängigkeit von der Durchlässigkeit der Böden am Standort der Versickerung über Mulden in die im Untergrund anstehenden natürlich gelagerten Sande versickert werden. Im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen sind die aufgefüllten Böden mit einem seitlichen Abstand unter Berücksichtigung des hydraulischen Gefälles vollständig auszuheben und durch durchlässiges bis stark durchlässiges, nicht bindiges Lockergesteinsmaterial wie Kiessand, Sand oder Grubenkiese zu ersetzen.

6.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung im Plangebiet nicht bekannt. Die Flächen sind im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt nicht erfasst.

Teilflächen des Plangebietes werden jedoch derzeit zu Lagerungszwecken (Baumaterial/ -aushub) genutzt. Im Vorfeld der Räumung der Fläche ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu kontaktieren.

Eine Untersuchung nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung ist in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.

Kampfmittelvorkommen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sollte bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

6.4 Immissionsschutz

Die wesentliche Maßnahme zum Immissionsschutz ist die unter Pkt. 3.1 erläuterte Gliederung des Industriegebietes in Abstandsklassen nach der Abstandsliste 2007 gem. § 1 (4) BauNVO. Damit wird der Schutz der weiter nördlich gelegenen vorhandenen Wohnnutzungen sichergestellt und gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet.

Verkehrslärm ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt (Punkt 7.4 TA Lärm). Das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen (s. Pkt. 4) wird die Verkehrsströme auf den öffentlichen Verkehrswegen nicht mehr erkennbar beeinflussen.

6.5 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emsdetten oder der LWL - Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSCHG NRW). Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen und der LWL-Archäologie oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grund-

stücks zur Durchführung archäologischer Untersuchungen zu gestatten (§ 26 (2) DSchG NRW). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	3,14 ha	-	100,0 %
davon:			
- Industriegebiet	3,14 ha	-	100,0 %

8 Umweltbericht

Gem. § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der vorliegenden 19. Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich der vorliegenden 19. Änderung. Bei Erfordernis, d.h. relevanten Wirkpfaden erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums in Bezug auf das jeweils zu betrachtende Schutzgut.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen der Stadt Emsdetten hat beschlossen, den seit 1976 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ nach den Vorschriften der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Logistikbetriebes zu schaffen. Das ca. 3,14 ha große Plangebiet der 19. Änderung liegt im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 17 A unmittelbar nördlich der Stadtgrenze und wird begrenzt durch eine landwirtschaftliche Fläche im Norden, Gewerbebauten im Osten, den bestehenden Logistikbetrieb im Süden und die Bahnlinie „Emsdetten - Greven“ im Westen. Die Grenzen sind gem. § 9 (7) BauGB in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Das Änderungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des seit 1976 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“. Im Plangebiet ist ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 festgesetzt. Die Baugrenze verläuft radial von Nordwest nach Südost.

Die Fläche ist bisher unbebaut, ein Großteil wird jedoch als Lagerfläche für Erd- und Schuttablagerungen genutzt. Insbesondere die randlichen Bereiche stellen sich als Brachflächen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien dar. Der westliche Teil ist durch einen Gehölzstreifen zur Bahnlinie geprägt, der im Norden in ein dichtes Brombeergebüsch mit solitär eingestreuten Weiden und Pappeln mündet.

Das weitere städtebauliche Umfeld ist maßgeblich durch gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt. Auch der in nördlicher

Richtung angrenzende Acker ist vollständig von weiter nördlich und östlich befindlichen gewerblich genutzten Flächen umgeben. Ein Übergang in den landschaftlich genutzten Freiraum besteht nicht.

- **Ziele des Umweltschutzes**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland stellt das Plangebiet der Änderung als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GiB) dar. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Änderungsgebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar. Die geplante 19. Änderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Fachpläne i.S. eines Landschaftsplanes mit entsprechend festgelegten Zielen des Umweltschutzes liegen für den Geltungsbereich der 19. Änderung nicht vor.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Die immissionsschutzfachlichen Belange werden in vorliegendem Fall - wie auch schon im rechtskräftigen Bebauungsplan - auf Grundlage der Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW berücksichtigt.</p>
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Emsaue“ liegt in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 2,5 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der Baumschutzsatzung der Stadt sowie der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt.</p>
Boden, Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird durch die planerische Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme im Bereich eines bestehenden Bebauungsplanes Rechnung getragen. Es erfolgt die sinnvolle Nutzung bereits vorbelasteter Flächen im unmittelbaren Anschluss an vorhandene gewerbliche Nutzungen.</p>

Umweltschutzziele	
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gem. § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass durch die 19. Änderung eine Aktivierung und sinnvolle Nutzung einer bereits vorbelasteten Fläche vorbereitet wird.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzes werden insofern beachtet, als dass mit der Planung keine Flächeninanspruchnahme vorbereitet wird, die entsprechend negative Auswirkungen das Schutzgut erwarten lässt. Klimarelevante Strukturen werden mit Umsetzung des Planvorhabens nicht beansprucht. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen/ vorbelasteter Flächen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei - sofern zu erwarten - die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich maßgeblich auf den planungsrechtlichen Zustand gem. der bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“.

Gleichwohl wird dem faktischen Ist-Zustand bei der Bestandsbeschreibung der jeweiligen Schutzgüter ebenfalls Rechnung getragen (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Geltungsbereich der 19. Änderung liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ aus dem Jahr 1976 vor. Dieser setzt für das Änderungsgebiet ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 fest. Zudem ist im südlichen und westlichen Geltungsbereich eine nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Sicherung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten des Erschließungsträgers festgesetzt. - Der rechtskräftige Bebauungsplan nimmt zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange eine Gliederung nach Abstandserlass vor. - Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen nördlich des Südrings in einer Entfernung von ca. 750 m (Mischgebiet/ Allgemeines Wohngebiet). - Es bestehen Vorbelastungen durch die umliegenden, bestehenden gewerblichen Nutzungen, einschließlich der damit verbundenen Anlieferungs- und Mitarbeiterverkehre. - Eine Erholungsfunktion kann aus o.g. Gründen ausgeschlossen werden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auftreten. Aufgrund der gegebenen Entfernung von ca. 750 m, der temporären Störungen während der eigentlichen Bauphase und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten ist eine baubedingte Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. § 1 (4) BauNVO wird das Plangebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt. Grundlage für diese Gliederung ist die Abstandsliste 2007 des Abstandserlass. Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände ist das Mischgebiet bzw. das Allgemeine Wohngebiet (BP Nr. 17 A bzw. BP Nr. 30 C) nördlich des Südrings in einer Entfernung von ca. 750 m. Im Plangebiet sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-II unzulässig, zulässig sind demnach Betriebe und Betriebsarten der Klasse III-VII. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten. - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der Gliederung nach Abstandserlass (s.o.) sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die bestehenden Wohnnutzungen entstehen. Der vorliegende Bebauungsplan ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17A „Industriegebiet Süd“ trifft keine grünordnerischen Vorgaben für den Bereich der vorliegenden 19. Änderung. Die Fläche wäre hiernach als Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bebaubar.- Die faktische Ist-Situation gem. erfolgter Ortsbegehung (April 2022) ist im zentralen Teil des Geltungsbereiches der 19. Änderung durch Erd- und Schuttablagerungen gekennzeichnet. Insbesondere die randlichen Bereiche stellen sich als Brachen unterschiedlicher Entwicklungsstadien dar. Es ist davon auszugehen, dass auch diese Bereiche durch bereits eingeebnete Schutt- und Schotterablagerungen vorbelastet sind. Es bestehen zudem Fahr- und Rangierflächen, die zu lokalen Bodenverdichtungen geführt haben. Im südlichen/ südöstlichen Teil, jedoch außerhalb des Änderungsgebietes bestehen einige Gehölzbestände aus Weiden (Süden) und Eichen (Südosten). Auch entlang der westlich verlaufenden Bahnstrecke „Emsdetten - Greven“ verlaufen lineare Gehölzbestände aus Weiden und Pappeln in enger Verzahnung mit hochwüchsigeren und seit längerem brach liegenden Flächen und Erdmieten.- Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Emsdetten, allerdings bestehen innerhalb des Geltungsbereiches der 19. Änderung keine entsprechenden Baumbestände (vgl. Pkt. „Baumschutzsatzung“). Südöstlich, außerhalb des Änderungsgebietes befinden sich 13 vorwiegend hochstämmige Eichen.- Die zu erwartenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten wurden im Rahmen einer fachgutachterlichen Artenschutzprüfung (Stelzig, Jan. 2023) erfasst und Auswirkungen i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Zur Vermeidung baubedingter Artenschutzkonflikte sind Vermeidungsmaßnahmen (auch CEF-Maßnahmen mit Bezug zur festgestellten Zauneidechsenpopulation) umzusetzen (s. Kap. „Arten- und Biotopschutz“).- Die biologische Vielfalt ist von einem für derartige Habitate typischen Artenspektrum gekennzeichnet. Von Bedeutung ist in vorliegendem Fall das Vorkommen von Zauneidechsen.- Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301) befindet sich nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 2,5 km.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) bewertet (Stelzig, Jan. 2023). Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. „Arten- und Biotopschutz“). Für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wurde ein entsprechendes Maßnahmenkonzept (Stelzig, Dez. 2023) erarbeitet. - Trotz der getroffenen Grünfestsetzungen ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung von einer Entfernung von Gehölzen auszugehen. Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) sind diese nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von europäischen Vogelarten (01.03. - 30.09.) durchzuführen. Bauvorbereitende Maßnahmen (Räumung des Baufeldes) sind außerhalb der Brutzeit (15.03 - 31.07) durchzuführen. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie der beabsichtigten Planung können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet „Emsaue“ ausgeschlossen werden. - Bei einer zukünftigen Entfernung von Bäumen auf dem Gebiet der Stadt Greven ist im Baugenehmigungsverfahren die Baumschutzsatzung zu berücksichtigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemmissionen (Abgase) verbunden. Diese sind in Anbetracht der bereits derzeit bestehenden Nutzung unmittelbar südlich des Änderungsgebietes sowie der im Umfeld vorhandenen betriebsbedingten Vorbelastungen durch die gewerblichen Nutzungen voraussichtlich nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszulösen. - Inwieweit mit der vorliegenden Änderung betriebsbedingte artenschutzrechtlich relevante Mehrbelastungen zu erwarten sind, wurde im Rahmen der externen Artenschutzprüfung (Stufe II) untersucht. Von betriebsbedingten Auswirkungen ist auf Grundlage des Fachgutachtens nicht auszugehen. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. 44 (1) BNatSchG sind nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Geologischer Dienst NRW, o.J., Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsgebiet ein Gley-Podsol. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich, d.h. zwischen 20 und 30 Bodenwertpunkten. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Die Fläche des Änderungsgebietes umfasst eine Größe von insgesamt rund 3,14 ha. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ setzt für den Geltungsbereich der 19. Änderung ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 fest. Dementsprechend wäre für diese Fläche eine Überbauung von 80 % bereits planungsrechtlich zulässig. - Aufgrund der in der Örtlichkeit erfolgten Boden-, Schutt und Schotterablagerungen und der Fahr- und Rangierflächen sind im Änderungsgebiet keine ungestörten Bodenverhältnisse mehr anzunehmen. - Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche, die von den umliegenden gewerblichen Nutzungen anthropogenen Vorbelastungen unterliegt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des bestehenden Planungsrechts und der festgesetzten GRZ (0,8) ist mit Umsetzung der vorliegenden 19. Änderung planungsrechtlich nicht von einer erheblichen Auswirkung auf die Schutzgüter auszugehen. Da eine Flächen-Inanspruchnahme auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes bislang jedoch nicht erfolgt ist, ist mit einer nachfolgenden Umsetzung faktisch ein Eingriff in die Schutzgüter verbunden. Dabei ist das Änderungsgebiet/ die Fläche bereits großflächig aufgrund der bestehenden Ablagerungen als deutlich vorbelastet anzusehen. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen baulichen Nutzung unterbunden. Bodenprofile gehen verloren. Dieser Eingriff stellt in der Örtlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung - soweit möglich - auszugleichen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist nicht von einer erheblichen Erhöhung des Eintrages von Schadstoffen (z.B. Reifenabrieb, Auftausalze) auszugehen. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen ohnehin auszuschließen. - Der durch den Betrieb zukünftig anfallende Müll wird ordnungsgemäß entsorgt. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche/ Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer sind nach Angabe des Fachinformationssystems (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB, April 2022) im Plangebiet nicht vorhanden. - Es liegen keine Überschwemmungsgebiete im Bereich der vorliegenden 19. Änderung. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserrisiko. - Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet. „Grevener Damm“ in der Zone IIIB. Es besteht grundsätzlich ein Anschlusszwang an die Entwässerung. - Im Bereich der teilversiegelten Flächen ist bereits von lokal veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete vorliegen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Im Zuge einer zukünftigen Bebauung sind lokale Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate denkbar. Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet besteht ein Anschlusszwang an die Entwässerung. Davon abweichend kann das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen auch versickert werden, um das Grundwasser im Wasserschutzgebiet „Grevener Damm“ anzureichern. Die hierfür erforderliche Erlaubnis gem. WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu beantragen, um damit eine teilweise Befreiung vom Anschlusszwang zu erwirken. Das anfallende Regenwasser von den Straßenflächen ist vollständig in das geschlossene Leitungsnetz einzuleiten. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Kfz-Verkehre auszuschließen.

Schutzgut Luft- und Klima	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ setzt für das Änderungsgebiet bereits ein Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest. Hiernach liegen auf Grundlage des Planungsrechts bereits keine klimatisch-, lufthygienisch bedeutenden Strukturen (mehr) vor. - Das Änderungsgebiet ist auf Grundlage der erfolgten Bestandsaufnahme mikroklimatisch einem Freilandklima, geprägt durch die unterschiedlichen Brachestadien, zuzuordnen. Die bereits östlich und südlich angrenzend bebauten Bereiche sind hingegen einem Gewerbe-/ Industrieklima zuzuordnen. - Das Mesoklima (<i>Maßstab: Landschaftsraum/ Ballungszentrum</i>) wird durch das großräumigere Gewerbe- bzw. Stadtgebiet geprägt. Das Stadtumfeld ist primär durch den landwirtschaftlich genutzten Freiraum charakterisiert. - Bedeutende Grünstrukturen (großflächige Baumbestände, ausgeprägte Kaltluftentstehungsgebiete) oder wirkungsrelevante Frischluftschneisen, die einen positiven Einfluss auf die Schutzgüter haben, liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potentielle Senken für CO₂ in geringem Umfang verloren. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen und der gegebenen Grünstrukturen (Brachestadien) ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist keine relevante Entfernung von Gehölzen verbunden, so dass baubedingt nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Schutzgut auszugehen ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste der Gewerbehallen/ Gebäude. Die Neubauten werden jedoch nach den gesetzlich definierten Standards wie den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) und der Landesbauordnung errichtet. - Durch die Fassaden- bzw. Dachbegrünung werden betriebsbedingte Auswirkungen soweit wie möglich reduziert. - Da das Änderungsgebiet im erschlossenen Industriegebiet der Stadt sowie unmittelbar nördlich des zur Erweiterung vorgesehenen Logistikbetriebes liegt, können Synergieeffekte der Ver- und Entsorgung sowie eine Minimierung der Fahrtbewegungen erfolgen. Hierdurch werden die zu erwartenden Emissionen potenziell reduziert. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ist im Vergleich zur derzeitigen Situation insgesamt nicht von erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut auszugehen. Eine betriebsbedingte erhebliche Auswirkung ist auch in Bezug auf den (globalen) Klimawandel nicht zu prognostizieren. Zur Minimierung der Auswirkungen sind die Flachdächer extensiv zu begrünen, sofern sie nicht zur Gewinnung regenerativer Energie (Photovoltaik) genutzt werden.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich der 19. Änderung befindet sich im bestehenden Industriegebiet und ist damit durch die Lage und die umgebende Bebauung aus landschaftsästhetischen Aspekten bereits deutlich vorbelastet. - Zukünftige Gebäude entfalten keine visuellen Wirkungen auf den freien Landschaftsraum.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung, z.B. durch Baukräne nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) sind diese jedoch nicht erheblich. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der Lage des Änderungsgebietes und der Vorbelastungen durch umliegende Gewerbe- und Industriebetriebe nicht in wesentlichem Maße verändert. Voraussichtliche, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die zukünftigen westlichen und nördlichen Außenwände der Gebäude/ Fassaden sind zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten, so dass auch vor diesem Hintergrund keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. - Altstandorte bzw. Ablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung im Plangebiet nicht bekannt. Die Flächen sind im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt nicht erfasst.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfinden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfinden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen. - Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Emsdetten oder der LWL - Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW). Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen und der LWL-Archäologie oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zur Durchführung archäologischer Untersuchungen zu gestatten (§ 28 DSchG NRW).
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist im Vergleich zur bereits vorliegenden Situation im Plangebiet mit Durchführung des Planvorhabens voraussichtlich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsgebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen könnten auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ bebaut werden. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund rechtlicher Vorgaben des Naturschutzes sind für den Geltungsbereich der 19. Änderung nicht zu prognostizieren.

Die im westlichen Bereich bestehenden Gehölzbestände entlang der Bahnlinie würden weiterwachsen und älter werden. Damit einhergehend ist i.d.R. eine ökologische Weiterentwicklung z.B. durch einen zunehmenden Alt- und Totholzanteil verbunden. Die Brachfläche würde im Zuge einer Sukzession mit Gehölzen verbuschen und sich schlussendlich zu einem Waldbestand entwickeln. Typische Baumarten dieser frühen, baumdominierten Sukzessionsstadien sind Weiden und Birken. Aussagen zur vorhandenen Tierpopulation und deren Entwicklung können ggf. auf Grundlage des derzeit in der Erarbeitung befindlichen Artenschutzgutachtens prognostiziert werden.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<p>Mit Umsetzung des vorliegenden Planvorhabens sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Entfernung von Gehölzen ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von europäischen Vogelarten (01.03. - 30.09.) durchzuführen. - Bauvorbereitende Maßnahmen (Räumung des Baufeldes) sind außerhalb der Brutzeit (15.03 - 31.07) durchzuführen. - Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes gegenüber Zauneidechsen i.d.R. mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG, so dass diese in unmittelbar angrenzende Habitats umsiedeln. Entfernung von Gehölzen, Mahd und die Entfernung oberirdischer Versteckmöglichkeiten muss bis zur Aktivitätsphase erfolgen, also bis zum 01.03. Die Entfernung unterirdischer Versteckmöglichkeiten (Tages- und Winterquartierplätze) muss in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen erfolgen (s. Maßnahmenkonzept zum Erhalt der von der Planung betroffenen Zauneidechsenpopulation, Stelzig, Dez. 2023). - Vorgezogene Anlage eines Ersatzlebensraumes für Zauneidechsen. Entwicklung von Extensivgrünland mit Anlage weiterer Habitatstrukturen (Gebüsche, Steinhäufen, Reisig, Totholz/ Baumstubben) gem. der fachgutachterlich benannten Vorgaben (s. Maßnahmenkonzept zum Erhalt der von der Planung betroffenen Zauneidechsenpopulation, Stelzig, Dez. 2023) - Fachgutachterliche ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies/ Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - In Anlehnung an § 41a BNatSchG wird empfohlen, für die Außenbeleuchtung nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Flächen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. - Im Änderungsgebiet sind die Flachdächer mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen, sofern sie nicht zur Gewinnung regenerativer Energie (Photovoltaik) genutzt werden. Die Mindeststärke der Dachbegrünungssubstratschicht muss 10 cm betragen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. - Die westlichen und nördlichen Gebädefassaden sind mit Kletterpflanzen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Je 3 m Wandlänge sind mindestens zwei Pflanzen zu verwenden. Ausfall ist durch gleichartige möglichst heimische Kletterpflanzen gem. Pflanzliste zu ersetzen. - Erhalt bestehender Grünstrukturen entlang der westlichen Plangebietsgrenze sowie Ergänzung von Gehölzstrukturen entlang der östlichen Grenze des Änderungsgebietes.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der Planung um die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes handelt und vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits vorbelasteten Flächen angestrebt werden soll, besteht hier die optimale Möglichkeit das Vorhaben durch die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ sowohl aus städtebaulicher als auch aus ökologischer Sicht zu realisieren. Alternative Standorte zur Erweiterung des bestehenden Logistikunternehmens bestehen nicht. Eine Erweiterung des Standortes ist zudem einem Neubau an anderer Stelle deutlich vorzuziehen.

Alternative Nutzungen des Grundstücks, wie z.B. eine landwirtschaftliche Nutzung, sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die flächenhafte Auffüllung mit Bauschutt und Schottermaterialien nicht in Erwägung zu ziehen. Auch andere Nutzungen, wie z.B. sportliche und kulturelle Stätten oder kirchliche Einrichtungen, sind aufgrund der Lage, der gegebenen Erschließungssituation und der Eigentumsverhältnisse nicht sinnvoll bzw. nicht umsetzbar.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht kein Risiko.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen. Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG werden ergänzend zu der Gliederung des Industriegebietes nach Abstandserlass NRW Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, im festgesetzten Industriegebiet ausgeschlossen.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsgebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen/ externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren und auf die Prüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen, insbesondere der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planumsetzung betroffenen Zauneidechsen. Konkrete Ausführungen

und zeitliche Vorgaben zum Monitoring in Bezug auf die von der Planung betroffenen Zauneidechsen können dem Maßnahmenkonzept (Stelzig, Dez. 2023) entnommen werden.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8.8 Zusammenfassung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen der Stadt Emsdetten hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ nach den Vorschriften der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Logistikbetriebes zu schaffen.

Das ca. 3,14 ha große Plangebiet der 19. Änderung liegt im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 17 A unmittelbar nördlich der Stadtgrenze und wird begrenzt durch eine landwirtschaftliche Fläche im Norden, Gewerbebauten im Osten, den bestehenden Logistikbetrieb im Süden und die Bahnlinie „Emsdetten - Greven“ im Westen. Die Grenzen sind gem. § 9 (7) BauGB in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ ist im Plangebiet ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 festgesetzt. Die Baugrenze verläuft radial von Nordwest nach Südost.

Die Fläche ist bisher un bebaut, ein Großteil wird jedoch als Lagerfläche für Erd- und Schuttablagerungen genutzt. Insbesondere die randlichen Bereiche stellen sich als Brachflächen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien dar. Der westliche Teil ist durch einen Gehölzstreifen zur Bahnlinie geprägt, der im Norden in ein dichtes Brombeergebüsch mit solitär eingestreuten Weiden und Pappeln mündet.

Das weitere städtebauliche Umfeld ist maßgeblich durch gewerbliche sowie industrielle Nutzungen geprägt. Auch der in nördlicher Richtung angrenzende Acker ist vollständig von weiter nördlich und östlich befindlichen gewerblich genutzten Flächen umgeben. Ein Übergang in den landschaftlich genutzten Freiraum besteht nicht.

Die Bauflächen im Plangebiet werden - entsprechend dem oben formulierten Planungsziel - als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Gem. § 1 (4) BauNVO wird das Plangebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt. Grundlage für diese Gliederung ist die Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung voraus-

sichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Dies gilt insbesondere, da die Schutzgüter Boden und Fläche in der Örtlichkeit bereits durch Boden-, Schutt und Schotterablagerungen sowie von Fahr- und Rangierflächen deutlich vorbelastet sind. Ungestörte Bodenverhältnisse liegen nicht vor. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können unter Berücksichtigung der Gliederung nach Abstandserlass ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG wurden im Rahmen von faunistischen Erfassungen und einer darauf basierenden Auswirkungsuntersuchung geprüft. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (Stufe II) durch ein externes Fachgutachterbüro zeigen, dass die vorliegende Planung unter Beachtung von notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vollzugsfähig ist. Die erforderlichen Maßnahmen umfassen zeitliche Einschränkungen eine Baufeldräumung sowie die Entfernung von Gehölzen betreffend. Eine Entfernung von Gehölzen ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von europäischen Vogelarten (01.03. - 30.09.) durchzuführen. Bauvorbereitende Maßnahmen (Räumung des Baufeldes) sind außerhalb der Brutzeit (15.03 - 31.07) erlaubt. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung zur korrekten Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen/ zur Einhaltung der Artenschutzbelange zu beauftragen. Für die Außenbeleuchtung sind in Anlehnung an § 41a BNatSchG nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zulässig.

In vorliegendem Fall ist mit Umsetzung des Planvorhabens ein externer Ausgleich i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erforderlich. Der Ausgleich erfolgt auf Flächen der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt und wird entsprechend vertraglich gesichert.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsgebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen könnten auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ bebaut werden. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund rechtlicher Vorgaben des Naturschutzes sind für den Geltungsbereich der 19. Änderung nicht zu prognostizieren.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

9 Referenzliste der Quellen

- Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Logistikstandortes in Emsdetten und Greven-Reckenfeld, Bochum, April 2022
- Dr. Fritz Krause Erdbaulabor (Okt. 2022): Hydrogeologisches Gutachten - Erweiterung und Ertüchtigung Mega-Center „Reckenfeld“, Projekt-Nr.: 2022/14906. Münster.
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 05.04.2022.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 05.04.2022.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2018): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>. Abgerufen: 05.04.2022.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>. Abgerufen: 05.04.2022.

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 2003.
- SM Ingenieurplan (Jan. 2024): Entwässerungskonzept - Erweiterung Fa. Fiege in Emsdetten. Bielefeld
- Stelzig (Jan. 2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Süd“. Soest
- Stelzig (Dez. 2023): Maßnahmenkonzept zum Schutz der Zauneidechse im Zuge der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17A „Industriegebiet Süd“. Soest

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Emsdetten
Coesfeld, im April 2024

Wolters Partner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landesumweltamtes NRW* (LANUV) zur Bewertung von Eingriffen und der Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“ angewandt. Dieser setzt für das Änderungsgebiet ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumassenzahl (BMZ) von 9,0 fest.

Die Bewertung des auf der o.g. Grundlage ermittelten „Ausgangszustandes“ (Tab. 1) wird mit dem Zustand nach dem Eingriff, d.h. gem. den Festsetzungen der hier vorliegenden 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 A (Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt ein externer Ausgleich in Höhe von rund 3.700 Biotopwertpunkten erforderlich.

Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf externen Flächen der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt, Gemarkung Riesenbeck, Flur 43, Flurstück 115 und Gemarkung Recke, Flur 37, Flurstück 429.

Auf dem Flurstück in Riesenbeck wird eine intensiv genutzte Ackerfläche mit heimischen, standortgerechten Laubbaumarten aufgeforstet. Das Flurstück in Recke wird von Acker in extensives Grünland umgewandelt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend vertraglich gesichert.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen umfasst seitens der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt neben der Bereitstellung der Flächen alle Herrichtungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie alle dauerhaften Verpflichtungen zur Gewährleistung der Kompensationsziele.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bebauungsplan Nr. 17 A "Industriegebiet Süd"

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor*	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
Industriegebiet (GRZ 0,8)	31.916				
1.1 versiegelte Flächen (80%)	25.533	0,0	1,0	0,0	0
4.5 Grün im Industriegebiet (20%) ...davon Fläche mit Gehölzen entlang der Bahnlinie	3.894	2,0	1,0	2,0	7.788
7.2 Gehölzstreifen ¹	2.489	5,0	1,0	5,0	12.445
Summe Bestand G1	31.916				20.233

* Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

¹ Der Gehölzstreifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird aufgrund der faktischen Ist-Situation berücksichtigt.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 17 A "Industriegebiet Süd", 19. Änd.

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor*	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
Industriegebiet (GRZ 0,8)	30.647				
1.1 Versiegelte Fläche	24.518	0,0	1,0	0,0	0
1.2 Grün im Gewerbegebiet davon...	3.937	2,0	1,0	2,0	7.875
7.2 Gehölzstreifen mit Erhaltungsbindung ^{2, 3}	1.547	5,0	0,8	4,0	6.188
1.1 Versiegelte Fläche (Feuerwehrebewegungsflächen)	186	0,0	0,8	0,0	0
7.2 Fläche mit Pflanzbindung ³	459	5,0	0,8	4,0	1.836
Bahnanlage					
1.2 Bahnanlage (teilversiegelt)	1.269	0,5	1,0	0,5	635
Summe Planung G2	31.916				16.533

² Reduzierung des Gehölzstreifens um 186 m² aufgrund der zwei zulässigen Feuerwehrebewegungsflächen (a 7m x 12m)

³ Durch die zukünftig angrenzende gewerbliche Nutzung erfolgt eine Abwertung aufgrund von Funktionsverlusten.

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	16.533,30	-20.233,40	=	-3.700,10
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-3.700		Biotopwertpunkten.

Abstandsliste 2007

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) 1)	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59				
I	1.500	1	1.1 (1)		Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen sowie die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt (#)	4.1 (1)	f)						1.1 (1)																										
		2	1.11 (1)		Anlagen zur Trockendestillation z. B. Koksieren und Gaswerke	4.1 (1)	g)							8.2 (1)																									
		3	3.2 (1) a)		Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Rohstein und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einsch. Stranggießanlagen	4.1 (1)	o)							8.2 (1) a) und b)																									
		4	4.4 (1)		Mineraldriftanlagen (#)	4.1 (1)									1.8 (2)																								
		5	1.14 (1)		Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösen Schiefer	4.1 (1)									1.9 (2)																								
		6	2.14 (2)		Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriertieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde im Freien (1) (s. auch lfd. Nr. 90)	4.1 (1)									1.9 (2) b)																								
		7	3.1 (1)		Anlagen zur Schmelzung oder Sintern von Erzen	4.1 (1)									2.8 (1+2)																								
		8	3.2 (1) b)		Anlagen zur Herstellung oder zum Einschmelzen von Rohstein oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnenn oder mehr je Stunde einsch. Stranggießen (1) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)	4.1 (1)									2.11 (1)																								
		9	3.3 (1)		Anlagen zur Herstellung von Nichtmetallmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einsch. Aluminiumhütten (#)	4.1 (1)									2.13 (2)																								
		10	3.15 (2)		Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (1) (s. auch lfd. Nr. 95)	4.1 (1)									2.15 (1)																								
11	3.18 (1)		Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -teilen aus Metall (1) (s. auch lfd. Nr. 97)	4.1 (1)									3.2 (1) b)																										
12	4.1 (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)	4.1 (1)									3.6 (1 + 2)																										
13	4.1 (1)		Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellen Umfang (#)	4.1 (1)									3.2 (1) b)																										
14	4.1 (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)	4.1 (1)									3.7 (1)																										
15	4.1 (1)		Anlagen zur Gewinnung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffdioxid, Schwefelverbindungen, Stickstoffdioxid, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)	4.1 (1)									3.1 (1 + 2)																										
16	4.1 (1)		Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)	4.1 (1)									4.1 (1)																										
17	4.1 (1)		Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)	4.1 (1)									4.1 (1)																										
18	6.3 (1+2)		Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasersplatten, oder Holzwerkstoffen	4.1 (1)									3.16 (1)																										
19	7.12 (1)		Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinlektromotoren (s. auch lfd. Nr. 200)	4.1 (1)									4.1 (1)																										
20	10.15 (1+2)		Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungsleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasdrehmaschinen (s. auch lfd. Nr. 101)	4.1 (1)									4.7 (1)																										
21	10.16 (2)		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbauteilen in Form von Freisen (1)	4.1 (1)									4.8 (2)																										
22	-													5.1 (1)																									
III	700	23	1.1 (1)		Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 300 MW beträgt (#)	4.1 (1)							5.1 (1)																										
		24	1.12 (1)		Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)	4.1 (1)								5.2 (1)																									
		25	2.3 (1)		Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	4.1 (1)																																	
		26	2.4 (1+2)		Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte	4.1 (1)																																	
		27	3.2 (1) b)		Elektro-Stahlwerke: Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstückgewicht (1) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)	4.1 (1)									5.5 (2)																								
		28	3.24 (1)		Anlagen zur Herstellung von Drahten, Fasern zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (1)	4.1 (1)									5.8 (2)																								
		29	4.1 (1)		Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einsch. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)	4.1 (1)									5.8 (2)																								

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verflüssigung von Speisefetten, die in einem geschlossenen System in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	1.5 (1 + 2) a) und b) 1,13 (2)	83	Stoffen mit einer Feuerwärmemengeleistung von 20 MW oder mehr, ausgenommen Anlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Dampf
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen	2.1 (1+2)	84	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
62	7.11 (1)	Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	2.2 (2)	85	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
63	7.15 (1)	Anlagen zum Legen unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in	2.5 (2)	86	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
64	7.19 (1+2)	betrieben werden, und die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden	2.7 (2)	87	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralerden, Mischschlacken, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
65	7.21 (1)	- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden	2.10 (1)	88	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
66	7.23 (1+2)	Kottrocknungsanlagen	2.14 (2)	89	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
67	7.24 (1)	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	2.15 (2)	90	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	3.2 (2)	91	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	3.7 (2)	92	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
70	8.5 (1+2)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	3.4 (1)	93	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
71	8.8 (2)	Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen pro Tag	3.8 (1)	94	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen pro Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	3.5 (2)	95	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
73	8.12 (1+2) a) und b)	a) Anlagen zum Zerhacken von Schrott durch Rotarmühlen mit einer Nennleistung des Rotorniebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nicht-eisen-schrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nicht-eisenschrotten oder mehr	3.9 (1 + 2)	96	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	3.15 (2)	97	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	3.18 (1)	98	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	3.19 (1)	99	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
77	9.11 (2)	Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	3.21 (2)	100	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
78	-	Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	3.23 (2)	101	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
79	-	Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	3.25 (1)	102	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
80	-	Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	10.15 (1+2) 10.16 (2)	103	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
81	1.2 (2) a) bis c)	Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	4.1 (1) K) 4.2 (2)	104	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
82	1.4 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	4.3 (1+2) a) und b)	105	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
		Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	4.8 (2)	106	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
		Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	4.9 (2)	107	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
		Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	4.10 (1)	108	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
		Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	5.1 (2) a)	109	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibriert
		Offene Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, die nicht durch lfd. Nr. 123 erfasst werden	5.1 (2) b)		

167	5.10 (2)	verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Bemalerei	198	-	nen Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasur- oder Lackierarbeiten), Druckfarben, Druckfarbenadditiven oder Einsatz von bis zu 25 l je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
168	5.11 (2)	Papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel	199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
169	7.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt	200	7.12 (1)	Kleinfertigmotoren (s. auch lfd. Nr. 19)
		Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen:	201	8.1 (2)	Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Alkohl oder Methanol (s. auch lfd. Nr. 19) oder Dieselmotoren mit einer Feuerleistung bis weniger als 1 Megawatt
		- Anlagen in Gaststätten,	202	8.9 (2)	Anlagen zur Behandlung von Alttaus mit einer Durchsatzleistung von 5 Alttaus oder mehr je Woche
		- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und	203	c)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgabe konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden	204	-	Anlagen zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinentiere, Catering-Betriebe),
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdrären) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierjahres- als Vierzehnjahresdurchschnittswert und (Melasse-)Brennereien	205	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
171	7.27 (1+2)	Brauerien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag	206	-	Auflackereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewirzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	208	-	Tischlerien oder Schreinerien
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert erzielt werden	209	-	Holzleitetanlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		- Anlagen zur Lagerung, zum Aufbereiten, zur Aufbereitung, zum Verpacken, zum Aufbereiten oder Trocknen von fermentiertem Tabak	210	-	Stensägerien, -schleifereien oder -polierereien
174	7.33 (2)	Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Alkohl oder Deponiegas mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt oder mehr	211	-	Papierfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 106 und 109 erfasst werden
175	8.1 (1) b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	212	-	Handschuhmaschinen oder Schuhfabriken
176	8.12 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 150 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr je Tag	213	-	Anlagen zur Herstellung von Reispinnstoffen, Industriewatte oder Pulz- oder -wolle
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	214	-	Spinnerien oder Webereien
178	8.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
180	10.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Textilien, die nicht durch lfd. Nrn. 106 und 109 erfasst werden	217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder elektromechanischen Industrie
181	10.10 (2)	Mehlwerke (einschl. Mälzereien) mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 2 kg Feinmehl je Tag oder Textilien	218	-	Bauwerke
		a) und b)	219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
			220	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltegetriggten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)	221	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
183	-	Anlagen zur Herstellung von kaltegetriggten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)			
184	-	Anlagen zur Herstellung von kaltegetriggten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Kunststoffen			
185	-	Maschinenfabriken und Härtereien			
186	-	Pressereien oder Stanzerien (*)			
187	-	Schrotplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtfläche			
188	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln			
189	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren			
190	-	Lackereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackereien)			
191	-	Fleischeriebetriebe ohne Verarbeitung			
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)			
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Dreijahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)			
194	-	Brotbäckereien, Gebäckereien, Süßwarenhersteller, Gebäckbackwaren			
195	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trocknungseinrichtung			
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)			
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideaufnahme- stellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden könn-			

Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen unpräzise Formulierungen, die nicht mit den Anforderungen der 4. BImSchV übereinstimmen. Dies ist insbesondere bei Anlagen zum selbstständigen als selbstständigen Anlagen zu sehen sind oder zum Schutz- und planungsrechtlich eine Bedeutung sind, insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsverfahren - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.